

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

63/2012, 13. Juli 2012

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung des Präsidiums	1050
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	1051
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	1064
Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	1072
Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	1074

Bekanntmachung des Präsidiums

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 13. Juli 2012 ihre Zustimmung zur Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin befristet bis zum 30. September 2015 erteilt.

**Studienordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Pferdemedizin
des Fachbereichs Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 8. Mai 2012 die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 Modulbeschreibungen

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlauf

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 8. Mai 2012.

**§ 2
Qualifikationsziele**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Pferdemedizin. Sie kennen inhaltliche Grundlagen, die grundlegenden Methoden zur Unterstützung von Entscheidungen und deren Anwendungsbedingungen sowie eine systematische Orientierung im jeweiligen Fachgebiet der Pferdemedizin. Sie sind in der Lage, die theoretischen und praktischen Grundlagen der Pferdemedizin in ihre Berufspraxis zu integrieren.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 13. Juli 2012 zur Kenntnis genommen. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine tierärztliche Praxis bzw. eine tierärztliche Klinik zu führen und die dafür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen und tierärztlichen Praxis. Sie können diese in ihrem tierärztlichen Betätigungsfeld erfolgreich einsetzen. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, wissenschaftliche Projekte zu planen und umzusetzen.

**§ 3
Studieninhalte**

Der weiterbildende Masterstudiengang Pferdemedizin vermittelt den Studierenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Pferdemedizin. Er ist anwendungsorientiert und knüpft an die qualifizierten Berufserfahrungen der Studierenden auf dem Gebiet der Veterinärmedizin an. Der Studiengang vermittelt den Studierenden die inhaltlichen Grundlagen, die grundlegenden Methoden zur Unterstützung von Entscheidungen und deren Anwendungsbedingungen sowie eine systematische Orientierung im jeweiligen Fachgebiet der Pferdemedizin und versetzt sie auf diese Weise in die Lage, die theoretischen und praktischen Grundlagen der Pferdemedizin in ihre Berufspraxis zu integrieren.

**§ 4
Aufbau und Gliederung**

(1) Im Masterstudiengang sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) und die Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse im Umfang von 30 LP zu absolvieren. Das Studium wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend in sechs Semestern angeboten.

(2) Es sind folgende Module zu absolvieren:

Modul 1: Orthopädie (12 LP),

Modul 2: Verdauungstrakt (12 LP),

Modul 3: Stoffwechsel, Kreislauf, Muskulatur (12 LP),

Modul 4: Reproduktionsmedizin (12 LP),

Modul 5: Respirationstrakt (8 LP),

Modul 6: Augen, Anästhesie und Intensivmedizin (8 LP),

Modul 7: Bildgebende Diagnostik, Forensik (8 LP),

Modul 8: Haltung, Turniertierarzt (8 LP) und

Modul 9: Praxismanagement und wissenschaftliche Praxis (10 LP).

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, zeitlichen Arbeitsaufwand, Formen der aktiven Teilnahme, Regeldauer und Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.

(4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit integrierten Präsenzphasen und Onlinestudienphasen angeboten. Während der Selbststudienphasen erhalten die Studentinnen und Studenten über ein Onlineportal in regelmäßigen Abständen Studienmaterial zu den einzelnen Themen. Das Material enthält Texte und thematische Präsentationen, die in der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphase selbstständig bearbeitet werden. Die Betreuung der Studentinnen und Studenten in den Onlinestudienphasen erfolgt über eine regelmäßige telefonische Studienfachberatung sowie über ein Diskussionsforum im Onlineportal.

(2) Im Onlinestudium finden Lehr- und Lernprozesse auf einem Onlinecampus statt. Diese interaktiven Onlineeinheiten stellen fallbasiert das praxisorientierte Lernen in den Mittelpunkt. Die Onlineeinheiten ergänzen die Präsenzveranstaltungen und strukturieren inhaltlich und zeitlich die Selbststudienphasen.

(3) Die Präsenzphasen finden in der Regel an Wochenenden in Berlin als Vorlesungen mit interaktiven Elementen statt und sind in die Onlinestudienphasen

eingebettet. In diesen werden die im Fernstudium erworbenen Kenntnisse mit der Hilfe von Vorlesungen (inkl. Fachgespräche) zu einzelnen Praxisfällen und Diskussionen miteinander verbunden und vertieft. Ein besonderer Akzent liegt dabei auf der Umsetzung der Studieninhalte in die praktische Anwendung.

§ 6 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Den Studentinnen und Studenten wird dringend empfohlen, im 1. Fachsemester des Studiums eine Studienfachberatung wahrzunehmen, um anhand ihrer Interessen und Vorbildung einen für Sie sinnvollen Studienverlauf ihres Masterstudiums zu erarbeiten. Beratungstermine werden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: ModulbeschreibungenErläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Onlinestudienphasen

- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium – unter anderem Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung – stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten eine Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zur Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

Modul 1: Orthopädie			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten können eine Lahmheitsuntersuchung einschließlich weiterführender Diagnostik (diagnostische Injektionen, Sonographie, Röntgen und CT) am gesamten Bewegungsapparat durchführen. Sie erkennen verschiedene Lahmheitsformen sicher und können die relevanten Erkrankungen im Bereich des Hufes, der Knochen, der Extremitäten, Gelenke und Sehnen diagnostizieren und behandeln. Sie können auch Veränderungen im Bereich des Halses, der Wirbelsäule und des knöchernen Beckens erkennen und therapieren. Sie wissen um die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen komplementärmedizinischer Maßnahmen und verstehen es, einen möglichen Zusammenhang von Störungen mit der Nutzung (z. B. Reiter) zu identifizieren und spezifische Lösungen anzubieten.			
Inhalte: Im Modul werden die Prinzipien und Methoden der orthopädischen Diagnostik, die Ätiologie, Pathologie und therapeutisches Vorgehen für sämtliche Erkrankungen des Bewegungsapparates beim Pferd vermittelt und von den Studierenden im Rahmen von der Besprechung von Fallbeispielen aktiv erarbeitet. Das Spektrum umfasst die mit Lahmheiten einhergehenden Erkrankungen der Hufe (Hufrehe, Podotrochlose, Frakturen von Strahlbein und Hufbein, etc.), der Gelenke (Arthrose, Arthritis, etc.) und Knochen (Fraktur, Fissur, Knochenzyste, etc.) sowie Sehnen (Entzündung, Ruptur, etc.) an den Extremitäten, der Wirbelsäule und des Beckens. Weitere Themen sind der orthopädische Hufbeslag, die Beurteilung des Pferdes unter dem Reiter, die Beurteilung des Sattels, Chiropraxis und Physiotherapie. In praktischen Übungseinheiten erhalten die Studierenden die Gelegenheit, diagnostische Anästhesien, Operationsmethoden am Huf, Anfertigung spezieller Hufverbände und Röntgenbilder, sowie die Durchführung von Gelenks- und Sehnencheidenpunktionen und die Ultraschalluntersuchung von Sehnen und Bändern eigenhändig zu erarbeiten.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (V)	3	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 45 Vor- und Nachbereitung (V) 45
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussionen	Onlinestudium 180 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		360 Stunden	12 LP
Dauer des Moduls:		15 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 1. Jahr des Studienzyklus (Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 2: Verdauungstrakt			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen die wichtigsten Erkrankungen der Maulhöhle und Zähne, des Ösophagus, Magens und des Darmtrakts. Sie wissen um die Ursachen dieser Erkrankungen, deren Pathogenese, Diagnostik und Therapie. Das versetzt sie in die Lage, diese Erkrankungen zu erkennen und nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens optimal zu behandeln. Sie können eigenständig spezifische diagnostische Verfahren, wie die Gastroskopie, Sinuskopie und Röntgen, sowie therapeutische Maßnahmen bei den genannten Erkrankungen durchführen.			
Inhalte: Im Modul werden die klinische Symptomatik und Leitsymptome der Erkrankungen der Maulhöhle, Zähne, Speiseröhre, des Magens und des Darmtrakts vermittelt. Die anatomischen Grundlagen, diagnostischen und therapeutischen Methoden einschließlich chirurgischer Interventionen von Maulhöhle, Zähnen, Nebenhöhlen, Speiseröhre, Magen und Darmtrakt einschließlich der Kolik beim Pferd sowie die Peritonitis sind die wesentlichen Gegenstände der Vorlesungen. Praktische Übungen, wie Gastroskopie, Sonographie des Abdomens, etc., und Fallbesprechungen ergänzen das Lehrangebot.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	3	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 45 Vor- und Nachbereitung (V) 45
Onlinestudium	–	Interaktive Onlinefalldiskussionen	Onlinestudium 180 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		360 Stunden	12 LP
Dauer des Moduls:		15 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 1. Jahr des Studienzyklus (Sommersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

FU-Mitteilungen

Modul 3: Stoffwechsel, Kreislauf, Muskulatur			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen metabolische und neurologische Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Vergiftungen sowie Erkrankungen des Harnapparats, des Herz-/Kreislauf- und Gefäßsystems und der Muskulatur. Sie können die relevanten Erkrankungen diagnostizieren und adäquat behandeln.			
Inhalte: Im Modul werden Pathogenese, klinische Symptomatik, Diagnostik und Therapie von metabolischen und neurologischen Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Vergiftungen und Erkrankungen des Harnapparats, des Herz-/Kreislauf- und Gefäßsystems und der Muskulatur vermittelt. Die Studentinnen und Studenten erarbeiten Prophylaxe- und Hygienemaßnahmen. Die sonographische Untersuchung der betroffenen Organe, die Zystoskopie, Nierenfunktionsanalyse, Nieren- und Leberbiopsie, Interpretation von Laboruntersuchungen, EKG, Echokardiographie, Herzkatheteruntersuchung, die Tierseuchenproblematik und relevante Toxine und Vergiftungen sind die wesentlichen Gegenstände der Vorlesungen und Übungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	3	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 45 Vor- und Nachbereitung (V) 45
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussion	Onlinestudium 180 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		360 Stunden	12 LP
Dauer des Moduls:		15 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 2. Jahr des Studienzyklus (Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 4: Reproduktionsmedizin			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen die wesentlichen andrologischen, gynäkologischen, geburtshilflichen und neonatalen Erkrankungen. Sie wissen über die Möglichkeiten und Anforderungen von reproduktionsbiotechnischen Verfahren Bescheid. Sie sind in der Lage, die gelehrtten Erkrankungen zu diagnostizieren und adäquate Behandlungen einzuleiten bzw. selbst durchzuführen.			
Inhalte: Im Modul werden die Methoden der andrologischen (Zuchttauglichkeitsuntersuchung, Samenuntersuchung), gynäkologischen (einschließlich Uterusbiopsie, Hysteroskopie) und geburtshilflichen Untersuchung sowie die Untersuchung des neugeborenen Fohlens vermittelt. Die Erkrankungen des Geschlechtstrakts beim männlichen und weiblichen Tier, Deckinfektionen, Geburtsstörungen und Krankheiten des neugeborenen Fohlens, Organisation einer Besamungsstation, Zyklus- und Ovulationssteuerung, Embryotransfer und mutterlose Aufzucht sind die wesentlichen Gegenstände der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	3	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 45 Vor- und Nachbereitung (V) 45
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussion	Onlinestudium 180 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 90
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		360 Stunden	12 LP
Dauer des Moduls:		15 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 2. Jahr des Studienzyklus (Sommersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

FU-Mitteilungen

Modul 5: Respirationstrakt			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten können diagnostische Methoden zur Beurteilung der Atemwege durchführen, Differentialdiagnosen abklären und Therapieregime aufstellen.			
Inhalte: Im Modul werden allgemeine und spezielle Untersuchungstechniken der oberen und unteren Atemwege vermittelt. Erkrankungen der oberen (Gaumen, Rachen, Kehlkopf, Luftsack, Nasenhöhle, Nasennebenhöhlen und Trachea) sowie der unteren Atemwege (Bronchitis, Pneumonie, Lungenödem und -bluten, Pleuritis, Hämothorax, etc.) einschließlich adäquater Therapien sind die wesentlichen Themen der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 30 Vor- und Nachbereitung (V) 30
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussion	Onlinestudium 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		10 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 1. Jahr des Studienzyklus (Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 6: Augen, Anästhesie und Intensivmedizin			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten sind in der Lage, eine ophthalmologische Untersuchung durchzuführen, Augenerkrankungen zu erkennen und zu behandeln. Sie können eine Sedation und Anästhesie beim Pferd einleiten und steuern sowie Narkosenotfälle erkennen und behandeln.			
Inhalte: Im Modul werden der ophthalmologische Untersuchungsgang und spezielle Untersuchungsverfahren am Auge sowie Diagnose und Therapie von Erkrankungen der Orbita, Lider, Konjunktiven, Augen und des Nervus opticus vermittelt. Des Weiteren sind die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Narkoseformen, indikationsspezifische Anästhesieverfahren, postoperative Komplikationen, Schmerztherapie, Euthanasie, Infusionstherapie und Schockbehandlung wesentliche Gegenstände der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 30 Vor- und Nachbereitung (V) 30
Onlinestudium	–	Interaktive Onlinefalldiskussion	Onlinestudium 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		10 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 1. Jahr des Studienzyklus (Sommersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 7: Bildgebende Diagnostik, Forensik			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten können eigenständig Röntgenaufnahmen anfertigen und interpretieren, sonographische Untersuchungen durchführen, Kaufuntersuchungen durchführen, forensische Fragestellungen beantworten und tierschutzrelevante Fragen beantworten.			
Inhalte: Im Modul werden die Durchführung von Röntgenaufnahmen, das Erstellen einer Befundinterpretation und die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen vermittelt. Forensik beim Pferdekauf, spezielle Fragestellungen bei Kaufuntersuchungen, Röntgenleitfaden, Tierschutzbestimmungen und aktuelle Fragen des Tierschutzes sind die wesentlichen Gegenstände der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 30 Vor- und Nachbereitung (V) 30
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussion	Onlinestudium 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		10 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 2. Jahr des Studienzyklus (Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 8: Haltung, Turniertierarzt			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen die art- und leistungsgerechte Fütterung des Pferdes, die Anforderungen an Spezialrationen, die wichtigsten Aspekte der Pferdewirtschaft, -zucht und Verhaltensauffälligkeiten beim Pferd. Sie können Turnierdienste durchführen und kennen die Grundlagen der Dopingrelevanz von Therapien.			
Inhalte: Im Modul werden Verhalten, artgerechter Umgang, Grundlagen der Pferdewirtschaft und -zucht, Nutzung und Ausbildung des Pferdes vermittelt. Die Behandlung von akuten Notfällen, die im Verlauf von Turnieren auftreten können, Pferdekontrollen, Pferdepass, Infektionsprophylaxe, Medikationskontrollen, Doping, Tierschutz im Pferdesport sowie Aufgaben des Turnierveranstalters und Ausrüstung des Turniertierarztes sind die wesentlichen Gegenstände der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 30 Vor- und Nachbereitung (V) 30
Onlinestudium	–	Interaktive Online-falldiskussion	Onlinestudium 120 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		10 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 2. Jahr des Studienzyklus (Sommersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Modul 9: Praxismanagement und wissenschaftliche Praxis			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/FB Veterinärmedizin/Klinik für Pferde			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen der Praxis- und Mitarbeiterführung. Sie sind in der Lage, eine wissenschaftliche Arbeit zu planen, den Versuch durchzuführen, die Auswertungen vorzunehmen und in Form einer Publikation zu veröffentlichen.			
Inhalte: Im Modul werden die für die Praxisführung notwendigen Kenntnisse wie Praxisorganisation, Mitarbeiterführung, Buchhaltung und Marketing sowie die rechtlichen Grundlagen vermittelt. Wissenschaftliche Literatursuche, Planung von wissenschaftlichen Projekten, Auswertung und Statistik, wissenschaftliches Schreiben und die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind ebenfalls wesentliche Gegenstände der Vorlesungen.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Fachgespräch, Diskussion	Präsenzzeit (V) 30 Vor- und Nachbereitung (V) 60
Onlinestudium	–	Interaktive Onlinelehreinheiten	Onlinestudium 210
Veranstaltungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		11 Wochen	
Häufigkeit des Angebots:		Im 3. Jahr des Studienzyklus (Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Weiterbildender Masterstudiengang Pferdemedizin	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Teilzeitsemester	Studienjahr	Module	
1. FS 1. 10. bis 30. 3. 20 LP	1	M1: Orthopädie 12 LP	M5: Respirationstrakt 8 LP
2. FS 1. 4. bis 30. 9. 20 LP		M2: Verdauungstrakt 12 LP	M6: Augen, Anästhesie und Intensivmedizin 8 LP
3. FS 1. 10. bis 30. 3. 20 LP	2	M3: Stoffwechsel, Kreislauf, Muskulatur 12 LP	M7: Bildgebende Diagnostik, Forensik 8 LP
4. FS 1. 4. bis 30. 9. 20 LP		M4: Reproduktion 12 LP	M8: Haltung, Turnierarzt 8 LP
5. FS 1. 10. bis 30. 3. 20 LP	3	M9: Praxismanagement und wissenschaftliche Praxis 10 LP und Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse 30 LP	
6. FS 1. 4. bis 30. 9. 20 LP			

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 8. Mai 2012 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der

* Diese Ordnung ist am 13. Juli 2012 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und wird als Teilzeitstudium angeboten.

§ 4 Umfang der Leistungen

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 90 LP in den Modulen
2. 30 LP in der Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse

(2) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der

Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die SfAP.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein veterinärmedizinisches Thema mit praktischem Bezug forschungsorientiert selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie im Masterstudiengang immatrikuliert gewesen und die vollständigen Gebühren für den Masterstudiengang entrichtet haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen. Mit dem Antrag soll eine Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen

so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 30 Wochen. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden.

(6) Die Masterarbeit soll ca. 30 Seiten umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Die Note für den schriftlichen Teil der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden verteidigt. Der Termin für die Verteidigung wird der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Kenntnisnahme der Gutachten zum schriftlichen Teil der Masterarbeit findet die Verteidigung der Ergebnisse statt. Die Studentin oder der Student haben 3 Wochen Zeit zur Vorbereitung für die Verteidigung. Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein. Die Note für die Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

(10) Die Note der Verteidigung geht mit einem Viertel und die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit geht mit drei Vierteln in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit ein.

(11) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; andernfalls darf die Masterarbeit mit Verteidigung einmal wiederholt werden.

§ 7 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen

Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgefertigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des Masterstudiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor-

und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls – verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul 1: Orthopädie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 12		

Modul 2: Verdauungstrakt		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 12		

Modul 3: Stoffwechsel, Kreislauf, Muskulatur		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 12		

Modul 4: Reproduktionsmedizin		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 12		

Modul 5: Respirationstrakt		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 8		

Modul 6: Augen, Anästhesie und Intensivmedizin		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 8		

Modul 7: Bildgebende Diagnostik, Forensik		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 8		

Modul 8: Haltung, Turniertierarzt		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Test im Antwort-Wahl-Verfahren (jeweils 60 Minuten)	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 8		

Modul 9: Praxismanagement und wissenschaftliche Praxis		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Keine	Ja
Onlinestudium		–
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Pferdemedizin

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 8. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 63/2012) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	90 (80)	
Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse	30 (30)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Pferdemedizin

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 8. Mai 2012 (FU-Mitteilungen 63/2012)

wird der Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 8. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerLHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2

Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in amtlich beglaubigter Form und die weiteren Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt sein. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 25. Mai 2012 bestätigt worden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April eines jeden Jahres. Für das Wintersemester 2012/13 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2012.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 5.

§ 3

Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

1. die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt durch die zuständige Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten in der jeweils gelten Fassung oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses in Veterinärmedizin;
2. die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang, dargestellt in einem Motivationsschreiben von ca. 300 Wörtern;
3. im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang stehende und an die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (dargestellt in Form einer tabellarischen Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

§ 4

Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für jeweils ein Auswahlverfahren. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewer-

bung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Masterstudiengang festgelegten Betrages.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 12. Juni 2012 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Pferdemedizin des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang beträgt pro Studienjahr 9 350,- €, insgesamt 28 050,- €. Hinzu kommen die von allen Studentinnen und Studenten zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen oder anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung der Organisation des Masterstudiengangs liegen, über die Regelstudienzeit von sechs Semestern hinaus verlängert, fällt für jedes zusätzliche halbe Stu-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 28. Juni 2012 bestätigt worden.

dienjahr die Hälfte der Teilnahmegebühr für ein Studienjahr (4 675,- €) zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge an.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission, die aus den Auswahlbeauftragten besteht. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr pro Studienjahr in Höhe von 9 350,- € zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summen durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist bis zum 1. August des jeweiligen Studienjahrs zu erbringen. Für die Bewerberinnen oder Bewerber des Studienjahres 2012/13 ist dieser Nachweis bis zum 30. Oktober 2012 zu erbringen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums oder Abbruch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums mit Beginn des ersten Moduls ist die Hälfte der Gebühr für das erste Studienjahr zu zahlen. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.